



Bayernfreunde Kaltenbrunn e.V.

AUFNAHMEANTRAG / MITGLIEDSANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme als Mitglied bei den Bayernfreunden Kaltenbrunn.

1. Persönliche Daten

Vorname _____	Nachname _____
Straße / Hausnr. _____	PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____	Telefon / Mobil _____
E-Mail _____	Eintrittsdatum _____

2. Mitgliedschaft beim FC Bayern München

Mitglied beim FC Bayern München: ☐ Ja ☐ Nein

FC-Bayern-Mitgliedsnummer (falls vorhanden): _____

Die FC-Bayern-App muss installiert und ein persönliches Nutzerkonto angelegt sein.

3. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Gemäß Beitragsordnung vom 15.07.2026 gelten folgende Beiträge:

Mitgliedsart	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
Kinder bis einschließlich 12 Jahre	40,00 €	beitragsfrei
Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren	40,00 €	10,00 €
Erwachsene	50,00 €	15,00 €
Familienbeitrag (2 Erwachsene, bis zu 2 Kinder unter 18 Jahren)	nach Einzelpersonen	40,00 €
Jedes weitere Kind im Familienbeitrag	—	5,00 €

Gewünschte Mitgliedsart: ☐ Kind bis 12 J. ☐ Jugendlich < 18 J. ☐ Erwachsener ☐ Familie
☐ weiteres Kind Größe T-Shirt: _____

Hinweis zur Aufnahmegebühr: Die einmalige Aufnahmegebühr beinhaltet ein Fanclub-T-Shirt sowie den Mitgliedsbeitrag bis zum nächsten regulären Beitragseinzug.

4. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bayernfreunde Kaltenbrunn e.V., fällige Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen mittels SEPA-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Bayernfreunden Kaltenbrunn auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich Ende Januar; Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.

Kontoinhaber/in _____
IBAN _____
BIC (falls erforderlich) _____
Kreditinstitut _____
Ort, Datum / Unterschrift Kontoinhaber/in _____

5. Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und erkenne Satzung sowie gültige Beitragsordnung an.

Ort, Datum _____	Unterschrift Antragsteller/in _____
Bei Minderjährigen: Erziehungsberechtigte/r _____	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Ich bin einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen von mir im Rahmen der Vereinsarbeit der Bayernfreunde Kaltenbrunn e. V. auf Website, Social Media und in Printmedien veröffentlicht werden. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6. Nur vom Verein auszufüllen - Aufnahmebeschluss

Aufnahmeantrag: ☐ genehmigt ☐ abgelehnt	Mitgliedsnummer Verein _____
Antrag abgelehnt, Begründung: _____	

Beitragsordnung der Bayernfreunde Kaltenbrunn

§ 1 Grundsatz

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen. Änderungen gelten ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt.
3. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr und ist im Voraus zu entrichten.
4. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich Ende Januar eines jeden Kalenderjahres im SEPA-Lastschriftverfahren. Entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zulasten des jeweiligen Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Umlagen für besondere Vereinsveranstaltungen oder außergewöhnliche Ausgaben beschließen.
6. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Aufnahmegebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:

- Erwachsene: **50,00 €**
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: **40,00 €**

Die Aufnahmegebühr beinhaltet ein Fanclub-T-Shirt sowie den Mitgliedsbeitrag bis zum nächsten regulären Beitragseinzug.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- Kinder bis einschließlich 12 Jahre: **beitragsfrei**
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: **10,00 €**
- Erwachsene: **15,00 €**
- Familienbeitrag (2 Erwachsene, bis zu 2 Kinder unter 18 Jahren): **40,00 €**
- Jedes weitere Kind im Familienbeitrag: **5,00 €**

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der erweiterten Vorstandschaft am 15.07.2026 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Satzung der Bayernfreunde Kaltenbrunn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bayernfreunde Kaltenbrunn“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Itzgrund, Ortsteil Kaltenbrunn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung der Fan- und Vereinskultur des FC Bayern München sowie der Förderung eines friedlichen, sportlich geprägten und gemeinschaftlichen Miteinanders seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Organisation gemeinsamer Stadionbesuche,
- b) die Durchführung von Fanfahrten,
- c) die Organisation von Vereinsabenden und Fanveranstaltungen,
- d) die Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern,
- e) die Förderung eines respektvollen und fairen Miteinanders sowie
- f) die Unterstützung sozialer Projekte im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins.

Der Verein ist nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne. Er verfolgt keine steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51. Abgabenordnung.

Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Politische, parteipolitische, extremistische, rassistische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Aktivitäten, Äußerungen und Bestrebungen sind mit dem Vereinszweck unvereinbar und innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

Der Verein bekennt sich zu Fairness, Toleranz und Gewaltfreiheit.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in Textform.

Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeerklärung.

Mit der Aufnahme wird der erste fällige Beitrag geschuldet.

Die Mitgliedschaft wird für mindestens ein Jahr begründet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten,
- c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie
- d) ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten,
- b) die Interessen des Vereins zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen,
- c) bei Vereinsaktivitäten das Ansehen des Vereins und ein respektvolles Miteinander zu wahren,
- d) fällige Beiträge und sonstige beschlossene Zahlungen fristgerecht zu leisten sowie
- e) Gewalt, Diskriminierung, extremistische oder rassistische Verhaltensweisen sowie Sachbeschädigungen zu unterlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform zu erklären.

Bereits fällige oder gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins,

- b) schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten,
- c) rassistischen, extremistischen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Äußerungen oder Handlungen oder
- d) Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform innerhalb zwei Wochen zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können Familienbeiträge sowie für besondere, außergewöhnliche Finanzbedarfe Umlagen erhoben werden.

Art, Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Familienbeiträge werden durch die Vorstandschaft in einer Beitragsordnung geregelt. Etwaige Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über beitragsfreie Kinder, ermäßigte

Jugendbeiträge, Erwachsenenbeiträge, Familienbeiträge, Zusatzbeiträge für weitere Kinder, die Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern, das Lastschriftverfahren sowie die Belastung mit tatsächlich entstandenen Rücklastschriftkosten.

Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus fällig. Soweit der Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben wird, erfolgt der Einzug grundsätzlich bis Ende Januar.

Umlagen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie zur Deckung eines außergewöhnlichen, nicht anderweitig finanzierbaren Bedarfs erforderlich sind.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die erweiterte Vorstandschaft und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung maßgeblich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Bestätigung von Ehrenvorsitzenden sowie
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung und Protokollierung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist in Textform zu erklären.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie bei Wahlen die Annahmeerklärungen der Gewählten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden,
- b) dem oder der 2. Vorsitzenden und
- c) dem oder der Kassierer/in.

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem oder der Schriftführer/in sowie bis zu sechs Beisitzern.

Von den Beisitzern können bis zu zwei als Medienbeauftragte und bis zu vier für den Vergnügungsausschuss gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsinhaber bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der erweiterten Vorstandschaft vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Ersatzperson berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Vertretung des Vereins,
- b) die Mitgliederverwaltung,
- c) die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen,
- d) die Organisation von Veranstaltungen und Fanfahrten,
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- f) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die erweiterte Vorstandschaft unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation und Mitgliederbetreuung.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um die Kontinuität der Kassenprüfung sicherzustellen, erfolgt die Wahl nach Möglichkeit versetzt.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch der erweiterten Vorstandschaft angehören.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie können der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung des Vorstands geben.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Organmitglieder, Funktionsträger und Teilnehmer ausschließlich, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf einer wirksamen Einwilligung beruht oder zur Durchführung von Vereinsaktivitäten erforderlich ist.

Jede betroffene Person hat die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Der Vorstand kann zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Abläufe eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 15 Haftung

Für die Haftung des Vereins, seiner Organmitglieder, besonderen Vertreter und sonstigen für den Verein Tätigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Im Innenverhältnis haften unentgeltlich tätige Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Vereinsaufgaben gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit die gesetzlichen Haftungsprivilegien, insbesondere nach §§ 31a und 31b BGB, eingreifen.

Werden die in Absatz 2 genannten Personen von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer

Vereinsaufgaben verursachten Schadens in Anspruch genommen, haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Freistellung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 16 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben, sowie Personen außerhalb des Vereins, die sich in besonderer Weise für die Interessen und Ziele des Vereins eingesetzt haben, ehren.

Ehrungen sollen grundsätzlich nach 10, 15, 20, 25 und 40 Jahren sowie bei besonderen Verdiensten vorgenommen werden.

Die Ehrungen sollen grundsätzlich im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer offiziellen Veranstaltung des Vereins erfolgen.

Über Ehrungen entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Die Verleihung nimmt der oder die 1. Vorsitzende oder ein anderes von der erweiterten Vorstandschaft beauftragtes Organmitglied vor.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden

- a) Mitglieder, die dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehören,
- b) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sowie
- c) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise für den Verein engagiert oder ihn unterstützt haben.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die erweiterte Vorstandschaft schlägt den oder die Ehrenvorsitzenden vor; die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Fanfahrten

Fanfahrten und vergleichbare Vereinsfahrten werden vom Vorstand organisiert oder von vom Vorstand beauftragten Personen durchgeführt.

Teilnehmer haben den Anweisungen der Organisatoren Folge zu leisten.

Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei Gewalt, Sachbeschädigung, erheblicher Störung des Ablaufs oder missbräuchlichem Alkohol- oder Drogenkonsum, kann ein Teilnehmer von der jeweiligen Fahrt oder künftig von Vereinsfahrten ausgeschlossen werden.

Jeder Teilnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für von ihm schuldhaft verursachte Schäden.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist getrennt vom Privatvermögen der Organmitglieder zu verwalten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Den Mitgliedern stehen während des Bestehens des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen zu. Notwendige Auslagen können im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und aufgrund entsprechender Beschlüsse oder Vereinbarungen erstattet werden.

Der Vorstand kann über alle laufenden Vereinsausgaben selbst entscheiden. Für außergewöhnliche Ausgaben über 1.000 EUR ist ein Beschluss der erweiterten Vorstandschaft erforderlich.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach Beendigung der Liquidation und nach Ablauf des gesetzlichen Sperrjahres fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die durch die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss bestimmten Anfallberechtigten. Wird keine Bestimmung nach Absatz 3 getroffen, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Der Zusatz „e.V.“ wird nach der Eintragung in das Vereinsregister geführt.